



Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung

—

Abgeordneter Rüdiger Erben (SPD)

Umsetzung des Ausstattungskonzeptes für den bundeseigenen Katastrophenschutz im Zivilschutz - Auslieferung von Löschgruppenfahrzeugen für den Katastrophenschutz (LF-KatS) an das Land Sachsen-Anhalt (X)

Kleine Anfrage - KA 7/4507

Vorbemerkung des Fragestellenden:

Zur Unterstützung des bodengebundenen Rettungsdienstes hat des Landesverwaltungsamt Genehmigungen zur Durchführung des Rettungsdienstes mit Luftrettungsmitteln nach § 28 Abs. 1 des Rettungsdienstgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (RettdG LSA) erteilt. Nach Abs. 4 Satz 3 der Vorschrift sollte unter Berücksichtigung auch der Luftrettungsmittel in benachbarten Bundesländern ein Luftrettungsmittel des Luftrettungsdienstes im Umkreis von höchstens 70 Kilometern zu einem Einsatzort stationiert sein.

Antwort der Landesregierung erstellt vom Ministerium für Inneres und Sport

Vorbemerkung der Landesregierung:

Die Landesregierung geht davon aus, dass der Fragesteller irrtümlich einen falschen Betreff für die Kleine Anfrage gewählt hat und beantwortet diese deshalb ungeachtet des Betreffs.

Hinweis: Die Drucksache steht vollständig digital im Internet/Intranet zur Verfügung. Die Anlage ist in Word als Objekt beigefügt und öffnet durch Doppelklick den Acrobat Reader.
Bei Bedarf kann Einsichtnahme in der Bibliothek des Landtages von Sachsen-Anhalt erfolgen oder die gedruckte Form abgefordert werden.

1. Inwieweit sind die Anforderungen von § 28 Abs. 4 Satz 3 RettDG LSA unter Berücksichtigung der Standorte der Luftrettungsmittel in benachbarten Bundesländern aktuell erfüllt? Um eine kartographische Darstellung wird gebeten.

Unter Berücksichtigung auch der Luftrettungsmittel in benachbarten Bundesländern sollte ein Luftrettungsmittel des Luftrettungsdienstes nach § 28 Abs. 4 Satz 3 RettDG LSA im Umkreis von höchstens 70 Kilometern zu einem Einsatzort stationiert sein. Demnach wurden im Kalenderjahr 2017 im Zuge eines Konzessionsvergabeverfahrens vom Träger der Luftrettung als Luftrettungsstandorte die Landeshauptstadt Magdeburg und die Stadt Halle (Saale) oder das unmittelbare Umland bestimmt. Das Land Sachsen-Anhalt ist unter diesen Voraussetzungen luftrettungstechnisch komplett abgedeckt.

Auf das als Anlage beigefügte Kartenmaterial des Bundesamtes für Kartographie und Geodäsie aus dem Jahr 2018 wird verwiesen.

2. Wie schätzt die Landesregierung die Abhängigkeit von in anderen Bundesländern stationierten Luftrettungsmitteln der primären und sekundären Luftrettung ein? Ist es aus Sicht der Landesregierung erforderlich, in Sachsen-Anhalt weitere Luftrettungsmittel zu stationieren, um zukünftig Abhängigkeiten von anderen Bundesländern zu vermeiden? Wenn ja, wo wären diese zu stationieren?

Im Zeitraum vom 1. Oktober 2020 bis 31. März 2021 sind die nachstehenden Luftrettungseinsätze mit Luftrettungsmitteln aus anderen Bundesländern geflogen worden:

Luftrettungsmittel	Standort	Primäreinsätze (Anzahl)	Sekundäreinsätze (Anzahl)	Gesamteinsätze (Anzahl)
Christoph 19	Uelzen	15	3	18
Christoph 30	Wolfenbüttel	86	0	86
Christoph 35	Brandenburg (Havel)	11	0	11
Christoph 37	Nordhausen	53	3	56
Christoph 39	Perleberg	34	0	34
Christoph 44	Göttingen	1	0	1
Christoph 46	Zwickau	1	0	1
Christoph 61	Dölzig	137	7	144
Christoph 62	Bautzen	0	1	0
Christoph 63	Dölzig	124	8	132
Christoph 70	Jena	51	1	52
Christoph Berlin	Berlin	2	3	5
Christoph Brandenburg	Senftenberg	0	3	3
Christoph Niedersachsen	Hannover	0	6	6
Christoph Thüringen	Bad Berka	7	8	25
SAR 87	Holzdorf	2	4	6
Insgesamt		524	57	581

Die Luftrettung in der Bundesrepublik Deutschland ist grundsätzlich darauf ausgerichtet, mittels stationierter Luftrettungsmittel effizient und wirtschaftlich Patienten im gesamten Bundesgebiet flächendeckend unter Inanspruchnahme in benachbarten Bundesländern stationierter Luftrettungsmittel auch über Ländergrenzen hinweg zu versorgen und zu transportieren.

Der Abdeckungsbereich der Luftrettungsstandorte in Sachsen-Anhalt schließt Gebiete im Südwesten, im Norden und im Osten nicht mit ein. Um diese aus Sachsen-Anhalt abzudecken, wäre die Stationierung von mindestens zwei weiteren Luftrettungsmitteln erforderlich. Dies wird in Anbetracht der bundesweit flächendeckenden Versorgung und des in § 30 Abs. 2 Satz 1 RettDG LSA verankerten Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit nicht für notwendig erachtet.

Der Länderarbeitskreis Rettungswesen hat auf seiner 104. Sitzung am 11. und 12. Februar 2019 in Hamburg die Konsensgruppe Luftrettung als Beratungsgremium mit dem Auftrag benannt, Empfehlungen für eine qualitativ hochwertige Leistungserbringung in der Luftrettung vorzulegen. Dies beinhaltet insbesondere die rechtlichen, organisatorischen, medizinischen und technischen Aspekte zur Sicherstellung einer zukunftsfähigen Luftrettung in Deutschland. Die ersten Ergebnisse werden auf der Herbstsitzung 2021 des Länderarbeitskreises Rettungswesen vorgestellt.

Themenkarten - Wussten Sie schon, ...?

- Luftrettungsstandorte Deutschlands und seiner Nachbarn -
abgedecktes Gebiet bei 15 Minuten Flugdauer*

-  ADAC Luftrettung
-  BBK
-  Bundeswehr
-  DRF Luftrettung
-  Johanniter Luftrettung
-  grenznahe ausländische
Luftrettungsstandorte



-  abgedecktes Gebiet*
deutscher Hubschrauber
Ebene ist in der PDF-Steuerdruckstufe ausgeblendet
-  abgedecktes Gebiet*
ausländischer Hubschrauber
-  deutsche Gebiete innerhalb
15min-Flugdauer*
-  deutsches Gebiet außerhalb
15min-Flugdauer*
-  Gebiete außerhalb deutscher
Landfläche innerhalb
15min-Flugdauer*
-  Auslandsgebiete

Hessen Bundesland
Christoph 1 Rufname
70 km Distanz in Kilometern
bei 15min-Flugdauer*

*Das abgedeckte Gebiet ergibt sich als Umkreis der Station aus der technischen Höchstgeschwindigkeit des stationären Hubschraubertyps innerhalb von 15 Minuten Flugdauer (siehe Inhalt GeoPDF)

als GeoPDF verfügbar